



HESSISCHER LANDTAG

09. 02. 2024

Plenum

Wahlvorschlag

Fraktion der CDU

Wahl der nichtrichterlichen Mitglieder des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen

Nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (StGHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2001 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (GVBl. S. 798), legen die Fraktionen zur Wahl der sechs nichtrichterlichen Mitglieder Listen vor.

In jeder Liste müssen die Namen und Anschriften von mindestens zehn wählbaren Personen verzeichnet sein (§ 6 Abs. 1 Satz 2 StGHG). Nach § 6 Abs. 2 StGHG werden die Mitglieder, die aus jeder Liste zu entnehmen sind, in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 4 StGHG gewählt.

Die Listen sind spätestens am dreißigsten Tag vor dem Wahltag bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags einzureichen. Spätestens am einundzwanzigsten Tag vor der Wahl sind die Listen mit den Namen der vorgeschlagenen Personen ohne Angabe der Anschriften bekannt zu geben (§ 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 StGHG).

Sie sind in der Reihenfolge gewählt, in der ihre Namen in den Listen verzeichnet sind. Die übrigen in den Listen verzeichneten Personen sind stellvertretende Mitglieder in der Reihenfolge der Listen (§ 6 Abs. 3 und 4 StGHG).

Nach § 2 Abs. 3 StGHG sind diese Wahlen geheim.

Die Fraktion der CDU unterbreitet folgenden Vorschlag:

1. Prof. Dr. Steffen Detterbeck
2. Dr. Desirée Dauber
3. Frank Richter
4. Dirk Schönstadt
5. Dr. Alexander Seitz
6. Dr. Claudia Müller-Eising
7. Dr. Jürgen Gehb
8. Dr. Lea Thérèse Eggerstedt
9. Prof. Dr. Thomas Pfeiffer
10. Monika Soffer
11. Prof. Dr. Franz Reimer
12. Hermann Josef Schmidt

Wiesbaden, 9. Februar 2024

Kanzlei des Landtags